



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der Stadt Brakel mit einer Wanderung durch das Amt Brakel

Ewald, Ruprecht

Brakel, 1925

2. Das Gemeindeland oder die Allmende

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82513](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-82513)

Bürger im Stahlharnisch zu Pferde und ihren Frauen war feines Pelzwerk und Perlen und Edelsteine nicht unbekannt. Und die Brakeler waren von jeher wie die Paderborner stolz auf ihre Stadt, worüber sich die anderen Stiftseingefessenen nicht wenig ärgerten. „Ich bin ein Brakeler“, sagte stolz der Bürger. Und der Bauer aus dem Oberwaldischen Bezirk, der nach Brakel wollte, sagte: „Ich gehe zur Stadt“.

2. Das Gemeindeland oder die Allmende.

a) Die Feldmark.

Jeder Bürger hatte einen bestimmten Anteil an der gemeinen Mark, dem Gemeindelande. In jedem Dorfe und in jeder Stadt bestand nämlich im Mittelalter eine aus der alten deutschen Agrarverfassung herstammende Feld- und Waldgemeinschaft der Gemeindemitglieder, die in der gemeinen Mark oder Allmende, bestehend in Feldern, Weidetriften, Waldungen, Wiesen ein gemeinsames Nutzungsrecht besaßen. Die Brakeler Feldmark zerfiel in 7 Teile, die allmählich aus den Marken der eingegangenen Ortschaften im Brakeler Stadtgebiet entstanden waren. Die Größe der einzelnen Marken geht ziemlich genau aus der Morgenzahl hervor, die die Zehnten derselben umfaßten, die im Jahre 1840 abgelöst wurden. Bei der Ablösung hatte der Stadtfelder Zehnte 1870, der Holthäuser 1000, der Flechtheimer 1200, der Sudheimer 1000, der Sepeker 1000, der Moderer 862 und der Ostheimer 316 Morgen, wobei zehntfreie oder unkultivierte Grundstücke nicht mitgerechnet sind.¹⁾

Die Bestellung geschah in der ältesten Zeit im allgemeinen in der sogn. Dreifelderwirtschaft. Im ersten Jahre wurde Roggen, im zweiten Hafer, im Brachjahre nichts gegeben.

Im Jahre 1672 z. B. hatte die Brakeler Feldmark 6718 Morgen Ackerland, 577 Morgen Wiese und 126 Morgen Gärten. Dann gehörten von Hainhausen noch dazu 380 Morgen Land und 80 Morgen Wiese. Die Hauptgrundbesitzer der Stadt, die über 100 Morgen Land hatten, waren damals: Dr. Hermann Heistermann mit 130 Morgen und 6 Gart, Witwe Goehausen 354 Morgen und 11 $\frac{1}{2}$ Gart, Jost. Düweke 105 Morgen, Hermann Schonlau 118 Morgen, 6 Gart, Bürgermeister Herm.

¹⁾ Westf. Zeitschr., Bd. 28, S. 290.

Matthias 276 Morgen 3 $\frac{1}{2}$ Gart, Johann Ludwig Hatteisen 201 Morgen 6 $\frac{1}{2}$ Gart, Heinrich Schonlau 212 Morgen, Andreas Finke 166 Morgen, 5 Gart, Jakob Hoitband 106 Morgen, Gograf Ludovici 242 Morgen. ¹⁾

Gemeindeland und Triften, die alle Bürger gemeinsam ausnutzen konnten, die sogn. Waldemeien, waren: der faulesief, die Dreckwanne, die Trift, der Heinensief, der lütke Sief im Heinefeld, die Hämesche Wiese, unter der Hinneburg bis zum Sengenthal, die Altenburg, Moderer Waldemei, Adeltrift, Nackensief, Gänsefuß, flechthemer Holzwiesen, Gänseanger, Sudheimer Anger, Osiheimer Anger, heute Schützenplatz, Wallmei, bei der Eisenbahn-Bruchtbrücke, die Landwehren und sonstige kleinere Grasteile. Dazu kamen noch die städtischen Waldungen. ²⁾

1424 hatte der gesamte der Stadt gehörende Grundbesitz einschl. der öffentlichen Wege 906,67,86 ha, während das Stadtgebiet eine Bodenfläche von 4252 ha, 64 a, 31 qm umfaßt. ³⁾

Die ständige Aufsicht über die städtische Feldmark hatte ein flurschütz, Schütter genannt, der alle Erzeffe, die dort verübt wurden, anzeigen mußte. Vom Grund und Boden mußte schon seit der ältesten Zeit eine Abgabe abgeliefert werden, Heuer genannt, die älteste Besitzsteuer. Sie war eine Körnerabgabe, die je nach der Güte des Bodens für 1 Morgen mit 1, 1 $\frac{1}{2}$ bis 2 Scheffel entrichtet werden mußte. Die Heuern haben sich ursprünglich an die älteste Bewirtschaftungsart, an die Dreifeldernwirtschaft, angeschlossen. Diese Form der Wechselheuer hat sich allmählich in die stabile Heuer umgewandelt. Im Laufe der Zeiten sind die Heuern wie die anderen Abgaben unendlich durcheinander geworfen. Deshalb wurden sie wie der Zehnte nach 1890 abgelöst. Dazu kam noch, daß bei der oft schlechten Ernte in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Landwirtschaft die Naturalabgaben nicht mehr gut vertragen konnte. Berechtigte sowohl wie Verpflichtete kamen sich deshalb entgegen, als unter der preußischen Regierung die allgemeine Ablösung derselben vorbereitet wurde. Schließlich kam sie zustande. Durch die Paderborner Tilgungskasse wurden sämtliche Zehnten und Heuern der Stadt Brakel mit Ausnahme des Pastoratszehnten in den Jahren 1839/42 abgelöst. Der Pastoratszehnte wurde bei der Separation im Jahre 1863 in 100 Taler Rente verwandelt und mußte 25 fach zu 2500 Taler Kapital abgelöst werden.

Die bedeutende Heuer, die die Stadt Brakel zu heben hatte, bestand aus 454 Scheffel Roggen, 167 Scheffel Gerste, 573 Scheffel Hafer.

¹⁾ B. Pf. A. Schatzregister vom 8. Mai 1672. (Abschrift von Franke.)

²⁾ B. Pf. A. Franke. ³⁾ Bericht des Magistrats zu Brakel. 1. April 1414.

Dann mußten noch 80 Taler, 7 Groschen und 6 Pf. Grundzinsen bezahlt werden, die mit den Heuern im Jahre 1843/44 ebenfalls durch Tilgung abgelöst wurden. Der Ablösungspreis betrug für den Scheffel Roggen 21 Groschen 10 Pf., für Gerste 15 Groschen 2 Pf., für Hafer 9 Groschen 2 Pf.

Für diese Heuer und Grundzinsen hat die Stadt Brakel ein Ablösungskapital von 12112 Talern erhalten, wogegen die Pflchtigen nur 10099 Taler an Ablösungskapital zahlen brauchten, da die Tilgungshauptkasse $\frac{1}{6}$ zulegte. ¹⁾ Laut Vorschrift der Tilgungskasse wurde zum 18fachen Betrage abgelöst. In 41 Jahren sollte die Jahresrente unter gewissen Bedingungen getilgt werden. Das ganze Ablösungs- und Rententilgungsgeschäft wurde durch Gesetz vom 2. März 1850 abgeschlossen, wodurch in den folgenden 41 Jahren sämtliche, zum Teil anderthalbtausendjährige Realabgaben getilgt wurden. ²⁾

b) Die Weidegemeinschaft.

Die Weidetriften, die sog. Waldemeien, hatten bei der großen Ausdehnung der Ackerwirtschaft und Viehzucht in der Stadt Brakel für die Bürger eine große Bedeutung. Die Hudeplätze und das Recht der Hude in bestimmten Gebieten wurde von den daran Beteiligten stets mit aller Kraft verteidigt. Deshalb lesen wir im ganzen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert in allen Handschriften oft von Hudestreitigkeiten zwischen den Berechtigten und Nichtberechtigten der Stadt Brakel und den benachbarten Rittern und Gemeinden. Mit welcher Erbitterung solche Kämpfe bisweilen ausgeführt wurden, zeigt z. B. der „Dörnhagener Krieg“, der 1589 das Dorf Dörnhagen bei Paderborn dem Untergange nahe brachte. Die Hudegrenzen und die Zeit, wann gehütet werden durfte, war deshalb genau festgesetzt. In jedem Jahre wurde am Wahltag auf Michaelis im Rathause der versammelten Bürgerschaft die Huderechte und Hudeordnung der Stadt vorgelesen. ³⁾

¹⁾ A. P. A. Bericht des Rentanten Cruz vom 16. Juli 1864. ²⁾ Beschr. des Kreises Hörter I, S. 96. ³⁾ B. St. A. Kopialbuch. Handschrift aus der Mitte des 17. Jahrhunderts, etwa 1649. In der Hudeordnung heißt es: Die Brakeler Schäfer hüten vom Sonntag vor Michaelis an ihre Schafe im vorderen Rieselers Felde, wenn es aber brach liegt, den ganzen Sommer hindurch.

Im hinteren Felde nach dem Rustenhof zu hüten sie allein ihr Vieh, ebenfalls auf dem Graswege beim Bohenkampe gelegen, dem Gänsefuß. Dort wird kein Vieh von Riesel geduldet.

Ein Teil des Westerlindensieks wird von Riesel und Brakel gemeinsam abgehütet (Koppelhude).

Dann die Schlunä hinauf bis auf den Rustenberg und den Istruperweg hinauf hüten die Brakeler mit ihrem Schweinevieh alleine.

Um 1600 hatten die Brakeler mit den Herren von Harthausen einen scharfen Hudestreit wegen der Hude im Strange. Es kam von

Die Brakeler Schafhude geht bis an den „Schläng des Rustenhofes“ „durch, in, umb und hinter dem Flechtmerholze“ hüten die Brakeler mit allerlei Vieh, und zur Holzmaß tranken sie dasselbe in dem Bache, der hinter dem Holze hefließt.

Die Brakeler hüten ihr Vieh (allerlei) im ganzen Saurenberge, in der „lütgen und großen Helle um die Erbelen Kämpfe herum und dann fort auf und um die Ochsenkämpfe“.

Ferner hüten sie auf dem Sepekerberge bis auf den Kreiteplatz und den Weg von Bellersen nach Pömbßen in dem Holze herunter bis zum Bach im Hitzergrunde.

Wie weit die vom Sepekerhof mit Schafen und Schweinen hüten und der Schäfer der Jungfrauen auf der Brede, davon sind Nachrichten und Linites (Grenze) vorhanden: Sepekermeiers Schafe kommen nicht durch den Sepeker Schlag diesseits. Jungfern uf der Breiden Schäfer müssen treiben durch den Sepekerschlag, ohne daß sie weiden oder niederbeißen dürfen. Diesseits Sepekerhofes nacher Brakel hin von dem Sepekerhofe ahn der Hecken heraus auf dem Holzt oder Fahrweg, so vom Sepekerhofe gerade in den Saurenberg (der Speckwinkel genannt) laufet und was auch in selbigen traktu zwischen dem Saurenberge und dem Flechtmerhölze oberhalb der Dreckwanne gelegen, belangend die Gras- und Stoppelhude auf den Ländereien, Wiesen und Kämpfen ist für die Brakelschen Schäfer erimiert, sohaner Orts müssen sich die Hinnenburgischen Schäfer vom Neuen Wlaitag bis auf den alten Bartholomäi enthalten.

Im hinteren Sepekerfelde haben die Hinnenburgischen Schäfer mit den Brakelschen Gras- und Stoppelhude, zuvörderst aber müssen die Brakelschen Schweine und Rüche solche abgeerntete Stoppelhude durchstreifen auch in anderen Feldern, und dagleich die Brakelsche Schäfer alleinig zu hüten befugt, ahn End und Derteren muß solches ebenmäßig observiert und gehalten werden, mit Rühen, Schweinen und anderem Vieh dürfen sich keinemals die Hinnenburgischen in Brakelscher Feldmark zu hüten finden lassen.

Hinnenburgische haben mit den Brakelschen Schäfer im hinteren Holzerfelde, Holzerberge und Fehringsgrund bis ahn den Moderer Wege in Hainhausen laufende Gras- und Stoppelhude, in dasige Holzer Kampe hüten sie keinerlei, dürfen auch durch die Landwehr an Hainhausen nicht kommen, wan sie in gedachtes hintere Holzerfeld hüten wollen, müssen sie oberwehnts des Heinenstieks und Gänsefuß, alwo eine Recke ist herein hüten und so fort ahn uf die auf Schonlohs Wort stehende Eiche.

Von denen hüten sie nach alten Michaelis den unteren Holzerweg hinauf bis an die Linden, benaben dem Weg nacher den Kampen dürfen sie nicht kommen. Von der Linden stracks durch das Heinefeld dem Ueberflußwerk zu das Wasser führend und leitend auf die Breiden Möllen und so fort um den Heineberg und winterlich.

Der Heinenstiek ist ja und allewege vor sie ausgeschlossen.

Bökendorfsche und Bellersche, in gleichen die von Harthausen zum Bokerhofe und Hindenburgische haben in dem Strange, wie wo solches Holz der Stadt zuständig, mit den Schweinen, Schafen und Rindern, aber mit Ziegen nicht, mit den Brakelschen allewege die Hude daselbsten, außerhalb vann Mast vorhanden, müssen sich bis obgemeldete der Hude enthalten.

Bökendorfsche hüten auf Tage nacher dem alten Michaelis mit Schafen und Schweinen in Hainhausen bis an die großen Mergelkaulen ahn Wünnenberg, von da herunter oben Wewelskampe nach dem Strange hinauff, und endigt auf Alt Maria Verkündigung.

beiden Seiten zu Gewalttätigkeiten, zu Schießereien und gegenseitigen Plünderungen und Raubzügen. Da die von Harthausen und die

Moderegen und dahige Behoßung und umb Holtzgensberge herumb, hüten die Brakelschen allein, sodann auch die Hainhäusische Länderei, das Hohestrauß genannt, zwischen Moderegen und der Holzung liegend."

Bis ahn Bunnan Roth aber hüten vom Wildenhause die Hembser mit denen von Brakel, . . . ebenso . . . Siebenthal, vors Hembser Holz, St. Catharinengrund, „unter dem Einmeten Busch herunter durch die Landwehr uf das Loch in der Langenrecke in dem Moderegergrund“, oberwärts der langen Recke hüten die Brakeler allein. Von dem Loche auf dem Höltkenkäume und Flörkens Lande zu und auf die große Kuhle in Trutens Lande und von da . . . „auf die Hembser Warthe und dem Busch in Fischers Lande hüten jenseits Hembser, diesseits Brakeler allein. [Am 13. November 1652 Stein geseht. (Diese Bemerkung ist später nachgetragen von anderer Hand.)]

Die Hangeische ist denen von Brakel, sodann auch die Mast daselbst, „mögen auch an Stelle der alten versauften Bäume andere pflanzen“.

Diesseits des Dorfes Hembser bis an der Nortberg (heute Nordberg genannt) vor Erkeln, soweit die Brakeler Ländereien gehen, steht die Hude den Brakelern allein zu. Vom Nortberge übers Flußwerk auf die Erkelsche Waldemei hüten die Brakeler und Erkelner in-gesamt.

Von gedachter Waldemei „die Schlon hinauf“, soweit die Brakeler Ländereien gehen, bei dem „kleinen Alhorn-Busch hinter dem Soelle bis an die „hintere Ecke des Leinenberges (heute Lehmsberg genannt), haben die Brakeler mit allerlei Vieh die Hude“.

Die Schafhude haben die Brakeler von der Erkelschen Waldemei (so mit der Stadt eine Koppelhude) auf dem Lausbeutel ans Rhedertal und bis an dem Leineberge.

„Von Brakel ab den Hellweg, den Sudmerberge auf zwischen den Hölzern durch den Leineberge haben die von Brakel die Schafhude bis an des „Jungherren zu Rheder Länderei“, hüten daselbst auch mit den Schweinen außerhalb des Leinenberges worin nicht kommen dürfen, im lütgen oder Kleinen Sutmerholze haben ohngesperrt die Schweinehude, jedoch wan Mast ist, muß man sich dero bis nacher Lichtmeßen enthalten.“

„Rhederische Schäfer hüten von St. Martini bis St. Marien Verkündigung die Sutmerkämpfe des Weges von Rheder, bis an die Sutmer Brüggen nebst den Brakelschen, van Zeit abort zu hüten.“

Die Grashude unter dem Leuchtenberge ist gemeinsame Koppelhude für Brakel und Rheder „wie denn auch der Weg auf bis auf die Steinkaulen, von der der Weg aus unter den Kaulen bis auf dem Leineberge“, mit den Schweinen und Ziegen aber kommen die Rhederischen weiter nicht bis auf dem Hellenwege“.

Soweit die alte „Nachrichtung Brakelscher Hude wie und womit die Stadt Brakel mit umliegenden und andere mit deroelben Weide und Hude haben“.

Am 29. Mai 1723 wurde nach langem Hudestreit mit den Herren Burchard Börma von Mengersen zu Rheder die Hudegerechtfame im Sudheimerholze und den anliegenden Besitzungen derer von Mengersen genauer geregelt. Die Brakeler durften ferner allerlei Vieh, Ziegen ausgenommen, durch das Kleine Sudheimerholz treiben zu den dahinterliegenden Hudeplätzen. Während der Mastzeit jedoch will sich Brakel dieses Distrikts enthalten. Nach Mariä Lichtmeß aber dürfen die Brakeler auch in dem Holze selbst hüten. Dann wurde das Gebiet an der Nethe, wo die Koppelhude war, genau abgechnadet. Was rechts der neuen Schnadung lag, dorthin durften die Schafe von Rheder nicht getrieben werden.

Im kleinen Sudheimerholze, Felde und Wiesen über der Sudheimer-Brücke nach Rheder hin ist Koppelhude, bei der Mast der Schweine enthalten sich die Brakeler der Hude im kleinen Sudheimerholze. — Der Leineberg ist Rhederisch.

Böfendorfer von den Bürgern von Brakel in diesem Streite arg mitgenommen wurden und unterlegen waren, so suchten sie Schutz beim Amtmann von Dringenberg, der ja mit ihnen verwandt war. Schließlich einigte man sich nach langen Streitereien friedlich. 1)

Wie man aus der Hudeordnung der Stadt Brakel sieht, war das Hudegebiet der Bürger sehr weitläufig, deshalb waren die Viehherden der Stadt auch sehr zahlreich. Im Jahre 1600 hatte Brakel 16 Schäferereigerechtfame, wovon jede 180 gute und milche Schafe haben konnte. 2)

Als im Jahre 1602 die Stadt den einzelnen Schäferereibesitzern verbot, 2 Schafristen und mehr als 180 Schafe zu halten, da beklagten sich die Besitzer beim Fürsten, daß diese Bestimmung gegen ein altes Gewohnheitsrecht verstöße, da früher z. B. Georg Brautlacht, Heinrich Wippermann, Georg Hatteisen usw. jeder von ihnen 2 Schafristen von je 180 Schafen gehabt habe. „Wenn einer nicht mehr haben soll wie der andere, so sei das Wiedertäuserwahn.“ 3)

Die Kühe, Schweine und Ziegen und Gänse wurden von den städtischen Hirten gehütet. Die Besitzer mußten dafür der Stadt Entschädigungen zahlen, so z. B. für eine Kuh 20 Groschen, für ein Rind 10 Groschen, wie aus der Kammereirechnung von 1700 hervorgeht. 1691 hütete ein Hirt die sogn. „Holzrinder“, 176 an der Zahl und ein anderer die 79 „Siekkühe“ und 15 „Siekrinder“, dann gab es in demselben Jahre noch 231 „Kampkühe“, die der Kamphirt besorgte. 2 Schweinehirten hüteten die städtischen Schweine. Im Modererholze war ein großer städtischer Schweinestall. Noch heute heißt der Ort, wo er früher stand, „am Schweinestalle“. Im Jahre 1747 wurden zur Schweinemast im Modererholz von den Hirten gehütet vom Thy 54, Königstraße 70, Ostheimer 67, Hahnekamp 69 Schweine. Wer mehr als die festgesetzte Anzahl hatte, mußte für die Ueberzähligen eine besondere Tare zahlen. Von jeder Bauernschaft wurde ein sogn. „Lohnherr“ bestimmt. Die 4 Lohnherren führten das „Lohnherren-Register, in dem die Anzahl der Kühe usw. genau angegeben werden mußten und die Ein- und Ausgaben berechnet wurden. Die Lohnherren wurden für ihre Arbeitsleistung bezahlt. 1691 wurde „pro Salario eine Kuh und ein Rind“ ihnen zum Hüten freigegeben. Im Jahre 1800 erhielten die 4 Lohnherren „pro Salario 6 Taler und 24 Groschen Schreibgebühren“, der Kuhhirt 22 Taler und 8 Taler Zulage und der Rinderhirt 28 Taler

Im großen und kleinen Sudheimerholze und im Leinenbergerholze dürfen die Brakeler nicht jagen, hezen, schießen u. dergl., wohl aber oben am Leuchteberge, wo eine Eiche mit Kreuz steht, bis vors Gehölz.

Im Namen Gottes geschlossen Brakel und Rheder, 29. Mai 1723.

1) B. St. A. 2) Schnat Recessus zwischen der Stadt Brakel und dem geheimbten Rath und Drosten von Mengersen. 3) B. St. A.

und 4 Taler Zulage. Dann bekamen noch beide zusammen 5 Taler Schuhgeld und alle Hirten für Wein 1 Taler. ¹⁾ Die einzelnen Hirten wurden auf Michaelis jedesmal für 1 Jahr angenommen, vereidigt und erhielten dann zum Zeichen der Einführung in ihr Amt die „städtische Schwühppe“.

Die Beaufsichtigung der städtischen Tristen hatte der „feldherr“. Er mußte darauf achten, daß bei den gemeinsamen Weidegängen keine Unordnung und Streitigkeiten vorkamen, insbesondere, daß von den anliegenden Ortschaften kein Vieh auf das städtische Land getrieben wurde. Zu diesem Zwecke ging der feldherr an bestimmten Tagen im Auftrage des Rates aus und hatte dann die Vollmacht, wenn er fremdes Vieh antraf, dasselbe zu pfänden. Hatte er aber kein Vieh zum Pfänden vorgefunden, so erhielt er aus der Stadtkasse für seine Mühe eine Entschädigung. War ihm aber eine Pfändung geglückt, dann mußte der Besitzer des fremden Viehes, wenn er es wieder haben wollte, es mit Geld einlösen. Doch wurde das gepfändete Vieh auch öfters geschlachtet und unter die Stadtarmen verteilt. Als man in der Zeit, da man mit Brenkhausen wegen des langen Prozesses in Feindschaft lebte, im Moderer Holze mehrere Rinder aus Brenkhausen antraf, wurden dieselben auf dem Ostheimer-Anger geschlachtet und gebraten. Zum Festschmaus konnten alle Bürger von Brakel auf dem Anger erscheinen und sich an den gepfändeten Rindern gütig tun. ²⁾

Da durch die Katastrierung vom Jahre 1833 eine andere Betriebsart der Landwirtschaft bedingt wurde und auch die frühere Dreifelderwirtschaft aufgehört hatte und die großen Drische, die die verschiedensten Meierschaften unterhielten und die als Schaftristen dienten, vereinzelt und urbar gemacht wurden, so konnte das viele Schaf-Vieh nicht mehr so gut wie früher ernährt werden. Deshalb nahm dasselbe in Brakel mehr und mehr ab. Noch im Jahre 1843 zählte man in Brakel 2199 Schafe (veredelte und Landschafe) und 304 Ziegen und Lämmer. ³⁾ In den folgenden Jahrzehnten verschwanden die Herden fast sämtlich aus Brakel.

¹⁾ B. Pf. A. Abschriften der Lohn-Herren-Register von Ed. Franke. Im Jahre 1689 wurden an Vieh in Brakel gezählt: 201 Pferde, 75 Füllen, 373 Kühe, 191 Rinder, 9 Ochsen, 6 Esel, 687 Schweine, 93 Ziegen, 28 Ziegenlämmer, 1228 Schafe, 494 Lämmer. ²⁾ B. Pf. A. Nachlaß Franke. ³⁾ B. St. A. Chronik (S. 65).

c) Die Waldgemeinschaft. ¹⁾

Bei den alten Germanen gehörte der Wald von jeher mit zu den Bestandteilen des öffentlichen Lebens. Der freie deutsche Mann war auch Herr im deutschen Walde. Nachdem die Sachsen von Karl dem Großen unterworfen waren, wurde es auch anders mit dem Walde. Der Wald und die Herrschaft über denselben, die sog. Markenherrschaft, wurde den von Karl dem Großen eingesetzten Grafen überwiesen und gelangte von diesen wieder durch Belehnung an kriegsdienstpflichtige Vasallen, den niederen Adel, soweit nicht die Grafen selbst oder die mit Grafenrechten ausgestatteten geistlichen Stiftungen die Waldungen zur Bestreitung der Kosten der Hoheitsrechte selbst behielten.

Die alten germanischen Markengenossen, die früher ihren Markwald hatten, erlangten nur da wieder, wo sie Stadtrechte erhielten und damit ein Organ selbständigen Handels bekamen, ein gesondertes Eigentum am Walde. Die übrigen Bewohner der Gaue, die in Dörfern sich gruppierten und mit den sog. gutherrlichen bäuerlichen Leistungen einem Hofe zugewiesen und so der Gutsherrschaft unterworfen wurden, bewahrten ihre Teilnahme- und Nutzungsrechte nur in der Form von sog. Servituten.

Die Forsten galten jetzt als Reichslehen, die der Kaiser frei vergab bis nach Konrad II. die Erblichkeit fast allgemeine Regel wurde. Der Wald wurde von jeher unter 2 Gesichtspunkten betrachtet, vom Standpunkt des Holznutzungs- und des Jagdrechtes. Für den deutschen Herrenstand trat letzteres wesentlich in den Vordergrund.

Die Waldungen im Nethegau gehörten zum Kern der Grafschaft Herimanns. In dem Gebiete, das die Herren von Brakel, die Nachfolger des Grafen Herimann, noch zuletzt vor der Auflösung besaßen und das sich um Brakel und die Hinnenburg gruppierte, hat sich das Beholzungsrecht der Markgenossen teilweise in vollem Umfange, durchgehens aber im Mitgenuß freien Brennholzes erhalten.

Aus einer Urkunde aus dem Jahre 1331 ²⁾ kann man erkennen, wie zu jener Zeit das Waldrecht in der Gegend von Brakel gehandhabt wurde. Es ist dort von dem sog. Markwald bei der Hinnenburg die Rede. Der Markenherr, der Holtgreve, war der Dominus miles de Bracle, resp. seine Rechtsnachfolger, die Herren von der Uffeburg. Sie waren die Eigentümer des Markwaldes,

¹⁾ Siehe von Metternich. Besch. des Kreises Hörter II. „Der Wald im Kreise Hörter“. ²⁾ Wigand, Archiv III. 103.

hatten das Obereigentum, erst nach ihnen kamen die Nutzungsrechte, die Achtworte der Markengenossen, die Erferen; jeder Hof hatte sein Anrecht, und die Besitzer der Höfe traten im Holzdink als Mitglieder des Holzgerichtes auf.

Die Zersplitterung und teilweise der Untergang vieler Bauernschaften im 14. und 15. Jahrhundert sowie die unregelmäßige Holz-nutzung der Berechtigten sind wohl die Hauptursache gewesen, daß das ursprünglich vorhanden gewesene Markenrecht so tief eingreifende Veränderungen erlitten hat.

Da ja, wie wir schon sahen, die Stadt Brakel dadurch entstanden ist, daß im 12. und 13. Jahrhundert sich immer mehr Bauern aus den benachbarten kleinen Dörfern, die langsam eingingen, um die Burg der Herren von Brakel und hinter die festen Mauern der neuen Stadt zurückzogen, die natürlich ihre Ländereien und die Rechte, die sie dort auf ihren Bauernhöfen hatten, mitbrachten, so gingen langsam die Anteile dieser neuen Bürger auf die Stadt über und die Stadt Brakel erlangte so im Laufe der Zeit viele Waldungen in der näheren und weiteren Umgebung. Brakel erwarb in dieser Zeit drei große Waldkomplexe: das flechtheimerholz, das Modererholz und den Strang.

Das flechtheimerholz.

Um 1342 war im Dorfe flechten schon ein großer Teil der Gutsheerrschaft zersplittert. Der zugehörige Wald war mit dem Untergang der Bauernschaft flechten in 4 Hauptteile mit zusammen $35\frac{1}{2}$ Achtworten auseinander gegangen. Da das Geschlecht der Ritter von flechten ausgestorben war und die Meier von flechten größtenteils nach Brakel gezogen und dort Ackerbürger geworden waren, so versuchte die Stadt Brakel auch den zersplitterten Wald wieder in eine Hand zusammenzubringen. Daher kaufte Brakel im Jahre 1561 vom Kloster Gehrden dessen 8 Achtworte am flechtheimerholze mit allen ihren Zubehörungen an Holz, Aeckern, Wiesen und Weiden für 300 Joachimstaler als Erbeigentum.¹⁾ Im selben Jahre verkauften in gleicher Weise das Kloster Marienmünster und Kloster Marsberg²⁾ jedes seine 8 Achtworte an die Stadt Brakel, und endlich 1620 verkauften die von Mengersen für 230 Taler der Stadt $11\frac{1}{2}$ Achtworte des flechtheimerholzes mit Grund, Boden und allem Zubehör nebst der Holzgrafschaft „wie sie bei dem uralten Stamme derer von Mengersen allzeit gewesen.“³⁾

Hier sind also schon $35\frac{1}{2}$ Achtworte zusammen zurechnen. Diese 35 Achtworte repräsentierten die Teilnehmerrechte der alten Mark-

¹⁾ B. St. A. I. 108. ²⁾ B. St. A. I. 110. ³⁾ B. St. A. I. 124.

genossen, der Besitzer der mansi, der Meierhöfe. Wie diese Achtworte von den Meierhöfen getrennt, ein Gegenstand des Kaufs und Verkaufs geworden, ist geschichtlich nicht weiter festzustellen. Die Vermutung liegt nahe, daß mit Untergang des Haupthofes die gutherrlichen Rechte derselben über die Meierhöfe an die 3 Klöster und die Herren von Mengersen gelangten. Die Mengersen hätten dann auch die Holzgrafschaft von den Rittern von Flechten ererbt oder erworben. Im Flechtheimerwalde waren bis in der Neuzeit noch der Graf von Mengersen sowie der fiskus als Rechtsnachfolger des Klosters Marienmünster heuerberechtigt.

Daß die Achtworte der Meier diesen nicht verblieben, hing wohl damit zusammen, daß die Meierstätten mit den holzberechtigten Feuerstätten in der Flechtheimer Dorfmark untergingen und überhaupt die Unruhe und Gewalttätigkeit der Zeiten damals die alten Rechtsverhältnisse vielfach zerriß und durcheinander warf.

Mit dem Erwerb der 55 $\frac{1}{2}$ Achtworte brachte Brakel, wohin die Meier von Flechtheim gegangen waren, den ganzen Wald wieder zusammen, der heute 188 ha groß ist und vereinigte damit in einer Hand sowohl das Recht des alten Markenherrn als auch der Markengenossen.

Das Modererholz.

Der schöne Buchenhochwald, Modererholz genannt, der vom Brenkhäuserholze an nördlich an die Corveyschen Forsten des Reviers Ovenhausen grenzend bis Hainhausen reicht, ist 663 ha groß und Eigentum der Stadt Brakel. Wie wir schon gesehen, war die Villa und der Hof Modekissen, die kleinen Dorfschaften Wimelsen, Caddenhusen, Derborn, Dudekessen, die dort lagen, wo jetzt der Modererwald sich ausbreitet, zwischen dem 14. und 16. Jahrh. erloschen und die übriggebliebenen Ansiedler nach Brakel verzogen. 1536 belehnte die Aebtissin von Heerse die Stadt Brakel zu Pachtlehnsrecht mit den Gütern, die sie von denen von Moderen in Verschreibung hatte.¹⁾ Darunter kommt auch die „Holtmark“ vor. Im Laufe des 16., 17. und 18. Jahrhunderts belehnte Stift Heerse noch öfters die Stadt Brakel mit den Moderer Gütern und erinnerte in den ausgestellten Lehnsbriefen an frühere Belehnung.²⁾

Der Waldzubehör und die Ländereien der Villen Wimelsen, Caddenhusen und Derborn kam schon früh an das Nonnenkloster Brenkhäusen. Im Jahre 1275 erhielt bereits das Kloster Brenkhäusen den Caddenhuser Zehnten vom Grafen von Schwalenberg³⁾

¹⁾ B. St. A. II. 229. ²⁾ Die Lehnsbriefe sind im B. St. A. ³⁾ B. St. A. II. 3.

und wie wir noch sehen werden, erhielt Brenkhausen in der folgenden Zeit den anderen Teil dieser Güter.

Da aber Kloster Brenkhausen den Besitz dieser Höfe weder gehörig nutzen noch sichern konnte, so entschloß es sich, das Besitztum an die Stadt Brakel zu verkaufen. Im Jahre 1531, am Freitag nach St. Andreas Tage, verkaufte Brenkhausen mit Einwilligung seines obersten Visitors, des Abtes von Hardehausen, der Stadt Brakel seinen Hof zu Moderen, seine Dorfschaft, genannt Derenborn, seine Güter zu Wimelfen, Caddenhusen, die Beigersberge, groß und klein, da Brakel diese Güter schon lange im Versatz gehabt hatte, mit allem Zubehör, Holzrechte und Weiden, Wasser, Teichen usw. für die Summe von 260 rheinischen Goldgulden. Nach 50 Jahren sollten die Güter wieder eingelöst werden können. Da die Brakeler aber wegen des Schutzes der Güter schon viele Unkosten gehabt hatten, so sollten sie bei jedem künftigen Verkauf oder Versatz die nächste sein.¹⁾ 1558 verkaufte Brenkhausen abermals all diese Güter der Stadt Brakel mit der Bedingung, in 70 Jahren keinen Wiederverkauf zu vollziehen, um Brakel für gehalten Schaden und Unkosten zu entschädigen. Bischof Rembert von Paderborn und der Abt von Hardehausen bestätigten den Verkauf.²⁾

Die Stadt Hörter aber war unzufrieden wegen der Uebertragung der Brenkhäuser Güter an Brakel und eignete sich mit Gewalt einen Teil dieser Güter an. Deshalb kam es zu lang andauerndem Streit und Tätigkeiten zwischen Brakel und Hörter. Bei dieser Fehde hatte Kloster Brenkhausen viel zu leiden. Die Nonnen klagten „Wir arme Kinder sein in große Anzen und Sorgen“, denn beständig befürchteten sie einen Ueberfall von Seiten Hörters. Endlich wurde der Streit zwischen Brakel und Hörter beigelegt und im Guten geschlichtet. Wegen der vielen Unkosten, die Brakel in dieser Fehde mit Hörter gehabt hatte, versprachen die Nonnen von Brenkhausen, daß die Güter in 90 Jahren von Brakel nicht eingelöst werden sollten.³⁾ 1563 versprach dann Brenkhausen der Stadt Brakel die Güter nach Ablauf der Frist noch 100 Jahre für eine jährliche Pacht von 25 Joachimstaler zu belassen.⁴⁾ Und im selben Jahre erhielt dann die Stadt Brakel die Brenkhäuser Güter zu „ewiger, unwidersprechlicher Erbpacht“. Die über die Güter lautenden Kauf- und Pachtbriefe, 15 an der Zahl, wurden der Stadt ausgehändigt. Für diese Verleihung erhielt das Kloster eine Summe Geldes und eine jährliche Abgabe von 8 guten Joachimstalern. Der Bischof von Paderborn bestätigte die Urkunde.⁵⁾ Da es sich um Kirchengut handelte, das ohne kirchliche Genehmigung nicht veräußert werden durfte, so bestätigte Papst Gregor XIII. 1583 in einer Bulle den Vertrag zwischen

¹⁾ B. St. A. I. 70. ²⁾ B. St. A. II. 232. ³⁾ B. St. A. I. 73. ⁴⁾ B. St. A. I. 74. ⁵⁾ B. St. A. I. 75.

der Stadt Brakel und dem Kloster Brenkhausen und erteilte dem Kloster die nötige Dispensation.¹⁾ Und im Jahre 1585 genehmigte Heinrich von Lauenburg, Administrator von Paderborn, auf Grund der päpstlichen Bulle, als Landesherr den Vertrag zwischen Brakel und Brenkhausen.²⁾

Indessen blieben noch Differenzen wegen der Güter bestehen. Es kam wegen der Brenkhäuser Güter zu einem langjährigen Prozesse beim Reichskammergericht, der über 70 Jahre dauerte. Schließlich kam durch Vermittelung der Herren von Harthausen und Herm. Möring, freierbgesessener zu Hörter, am 4. Juli 1650 ein Vergleich zu stande. Die Stadt hatte bewiesen, daß sie das Gut Moderen zum größten Teile und Gut Hainhausen halb von der Aebtissin von Heerse zu Lehen trage. Deshalb verzichtete Brenkhausen auf den weiteren Prozeß und behielt sich von Hainhausen bloß die jährliche Rekognition von 2 Kaufmannsgulden vor. In Betreff des Gutes Moderen, der Dorfschaft Derborn, der Güter zu Wimelsen, Caddenhusen, der Beigersberge und der Horst war aber der Prozeß so verworren geworden, daß man kein Ende absehen konnte. Da nun beide Parteien durch die Prozeßunkosten so abgemattet waren, so kam doch wegen dieser Güter ein Vergleich zu stande. Brenkhausen verzichtete auf seine Ansprüche, und Brakel trat einen Teil des Bezirks ab, der genau abgeschadet wurde. Hinsichtlich der übrigen bei Brakel bleibenden Besitzungen verpflichtete sich die Stadt, von jeder neuen Aebtissin die Belehnung zu empfangen.³⁾ Am 18. Oktober 1650 belehnte dann die Aebtissin von Brenkhausen feierlich mit Bezug auf den Vergleich vom 4. Juli 1650 zum erstenmal zu einem „rechten Pachtlehn“ die Stadt Brakel mit dem Gute zu Moderen, der Dorfschaft Derborn, den Gütern zu Wimelsen, Caddenhusen, dem Beigersberge groß und klein, der Horst und aller Zubehör mit Ausnahme der Stücke, die das Kloster laut Vergleich für sich behalten hat. (Diese Stücke sind das sogn. Brenkhäuser Holz, das mit der Säkularisation des Klosters Brenkhausen staatlich geworden, der sogn. staatliche Forst Derborn, dessen Förster auf der „Spitze“ wohnt. Er umfaßte 631 Morgen bei der Säkularisation.) Brakel hatte dem Kloster Brenkhausen zur jährlichen Rekognition auf Michaelis 1 Taler und an Lehnsgebühren 10 Taler zu zahlen, und die Abgeordneten der Stadt mußten der Aebtissin den Lehnseid schwören.⁴⁾

¹⁾ B. St. N. I. 117. (Die päpstliche Bulle auf Pergament mit Bleisiegel hat durch Feuchtigkeit sehr gelitten.) ²⁾ B. St. N. Schriftsammlung Brakel—Brenkhausen. ³⁾ B. St. N. I. 76. Wie aus der vorhandenen Schriftsammlung Brakel—Brenkhausen hervorgeht, wurde hart gekämpft um den Besitz und die Nutzung des Modererwaldes. Unter anderem riefen die Nonnen von Brenkhausen direkt Kaiser Rudolf II. an, damit er persönlich eingreife, was er auch tat, Zeugen über Zeugen wurden im Laufe der Jahre von kaiserlichen Commissarien vernommen, so daß die Gerichtskosten eine unheimliche Höhe erreichten. ⁴⁾ B. St. N. I. 77.

Die meisten Lehnbriefe aus der folgenden Zeit bis zur Säkularisation sind im Stadtarchiv noch vorhanden.

So hatte Brakel sich ein großes Waldrevier im Osten der Stadt erworben, das einen großen Teil des Reichtums der Stadt ausmacht und auch heute noch für Brakel die Haupteinnahme-Quelle bildet.

Hainhausen mit dem Strang.

Zwischen dem Modyer Holze und dem Hinneburgerwalde liegt ein Forst, über den aus älterer Zeit nichts Urkundliches vorliegt. Es ist der sogn. Strang, 250 ha groß. Gegen Westen grenzt er an den Hinneburger Wald, den die alten Urkunden den Markwald nennen und der sonach seine Beziehungen zu den nächst angrenzenden Marken Holthusen, Badenhusen und Seibefke gehabt haben muß. Nach dem Untergange der gedachten Bauernschaften ist er freies Eigentum der Markenherrn, der Herren von Brakel bezw. deren Rechtsnachfolger, der Assburger, geworden. Gegen Norden stößt der Strang an die Bökendorfer gutherrlichen Waldungen. Der nächst angrenzende freie Platz ist das Gebiet von Hainhausen. Da jeder selbständige Wald in unserer Gegend nachweislich seine markenrechtliche Beziehung gehabt, so bleibt es kaum einem Zweifel unterworfen, daß der Strang zur Villa Hainhausen gehört hat.

Diese Villa galt von jeher als eines der besseren Güter in der Gegend von Brakel. Wie wir schon vorhin gesehen, erhielt Stift Heerse den Zehnten von Hainhausen. Nachdem die Grafschaft Herimanns zu Gunsten des Hochstifts Paderborn eingezogen war, muß Hainhausen schon früh von den Herren von Brakel veräußert worden sein. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts hatten schon die Abtei Corvey, das Stift Heerse und das Kloster Brenkhausen dort Güter. In den nun folgenden Jahren voller Kriege, Drangsale und Unruhen konnte das Kloster Brenkhausen mit den Gütern zu Hainhausen wenig anfangen. Die Stadt Brakel war die einzige Macht in der Nähe, die den Ländereien Schutz gewähren konnte und verrecknete sich wahrscheinlich die Kosten gegen die Nutzungen. Daher entschloß sich das Kloster im Jahre 1534, die Hainhausischen Güter ganz an die Stadt abzutreten.¹⁾ 1536 belehnte Stift Heerse die Stadt Brakel mit dem Gericht über Dorf Hainhausen.²⁾ Schon 1520 hatte Kloster Hardehausen seine Besitzungen in Hainhausen der Stadt verschrieben,³⁾ wofür die Stadt dem Kloster die 2 Goldgulden erließ, die es aus seinem Hause in der Stadt jährlich zahlen mußte. 1545 bestätigte Kloster Hardehausen diesen Verkauf und verkaufte noch

1) B. St. A. I. 71. 2) B. St. A. II. 229. 3) B. St. A. I. 87.

weitere Güter in Moderen und die „Achtworte in der Hinnenburg“ für 100 Joachimstaler der Stadt.¹⁾

Bis zu dieser Zeit ist zwar der Strang als Waldzubehör von Hainhausen nicht ausdrücklich genannt, er ist aber unzweifelhaft in der Beschreibung „der Mark und ihren Zubehörungen“ begriffen gewesen, denn von dem Zeitpunkt dieses Erwerbes an ist er Eigentum der Stadt Brakel bis zum Jahre 1837 geblieben, wo er verkauft wurde.

Von dem Ankauf im Jahre 1554 ab vergeht nun ein volles Jahrhundert, ehe von Hainhausen wieder die Rede ist. Die in etwa wieder kultivierten Länder waren im Dreißigjährigen Kriege von neuem verödet. Um das verödete Land wieder bebauen zu lassen und den leeren Stadtsäckel füllen zu können, verkaufte die Stadt das Gebiet von Hainhausen dem von Dringenberg vertriebenen fürstlichen Rentmeister Walter Heising, der nach Brakel gezogen und dort Bürger geworden war.

Der Hainhäuser Hof blieb nicht volle 100 Jahre im Besitz der familie Heising. Im Jahre 1704 löste die Stadt Brakel denselben von den Erben Heising's mit 12000 Taler wieder ein und versetzte ihn dann an den Drosten Freiherrn Constantin von Assenburg, Erbherrn zu Hinnenburg für 17000 Taler.²⁾ Bischof Arnold bestätigte 1713 den Versatz. 1728 löste die Stadt indes den Hof von den Assenburgern für 19000 Taler wieder ein.³⁾

Wie der Hof von 1728 bis 1736 benutzt wurde, ist nicht klar zu erkennen. Am 27. März 1736 wurde derselbe „mit Zubehör, Ländereien, Wiesen, Baulichkeiten, Brüchereien, Büscheren“ an den Konduktor Möller aus Beller gegen jährlich 905 Taler verpachtet. Von 1744 hatte ihn Ludwig Gieffers aus Brakel für jährlich 900 Taler bis 1752.

Durch Vertrag vom 27. April 1748 wurde der Hainhäuser Hof unter Vorbehalt des Vorkaufsrechts an den Herrn von Peine, der zu Brakel wohnte, für 35000 Taler verkauft. Zuerst forderte die Stadt 36000 Taler. Für die 1000 fehlenden Taler stiftete dann Herr von Peine den neuen Hochaltar in der Pfarrkirche zu Brakel, womit die Stadt einverstanden war.⁴⁾ Durch den § 3 des Vertrages erhielt der Käufer das Recht, das zum Gebrauche auf dem Hofe nötige Brennholz im Modererwalde gleich den Bürgern von Brakel frei zu hauen und auch das erforderliche Buchengeschirrh Holz daraus zu entnehmen. Diese Bestimmung begründete kein neues Recht, da der Mark Hainhausen unzweifelhaft von Alters die Holzberechtigung im Waldzubehör zugestanden haben wird. Sie konnte

¹⁾ B. St. A. I. 104. ²⁾ B. St. A. II. 244. ³⁾ B. St. A. II 244 (auf der Rückseite der Urkunde vermerkt. ⁴⁾ Siehe B. St. A. und Metternich, Beschr. des Kreises Hörter II, S. 215.

nur während der Verödung der Sohlstätten nicht ausgeübt werden. Neu war die Bestimmung nur darin, daß dem Hainhäuser Hofe nicht in dem ursprünglichen Waldzubehör, dem Strang, das Beholzungsrecht zugewiesen wurde.

Im Jahre 1807 wurde das freie Beholzungsrecht der Bürger von Brakel als ehemalige Markengenossen der von der Stadt erworbenen Forsten vom Staate aufgehoben. Die Knechte des Hofrats von Peine, die den alten Gebrauch fortsetzen wollten, wurden vom Förster aus dem Holze gewiesen. Deshalb stellte Herr v. Peine bei dem damaligen Friedensrichter Dunker zu Driburg die Klage auf Kontrakterfüllung (wegen des im Kaufvertrag aufgenommenen Holzungsrechtes). Die Stadt wurde verurteilt, jährlich dem Kläger 150 Malter Holz zu liefern. Brakel klagte weiter, wurde aber sowohl beim Tribunal zu Hörter als auch vom Justizminister in Kassel abgewiesen.

Mit dem solchergestalt wieder festgestellten und zu 150 Malter festgesetzten Holzungsrechte verkauften nunmehr die Hofräte von Peine und von Hartmann am 25. Februar 1812 den Hainhäuser Hof an den Grafen von Bocholtz-Uffeburg für 50 000 Taler. Jetzt trat an die Stadt die Frage, ob sie von dem ihr vorbehaltenen Vorkaufsrecht Gebrauch machen wollte. Man war in Brakel unschlüssig. Von den 8 Munizipalräten erschienen nur 5, die von dem Vorkaufsrecht Abstand nehmen zu wollen erklärten.

Das zu 150 Malter angelegte Holzdeputat war im Laufe der Zeit zu einem erheblichen Rückstande angewachsen. Der Graf von Bocholtz-Uffeburg verlangte Nachlieferungen in Natura. Schließlich trat Geldforderung an deren Stelle. Es entspann sich ein langer Prozeß, der so verwickelt wurde, daß sich die Stadt entschloß, den ganzen Forst Strang, 922 Morgen 44 Rth., zu 711 Taler und 27 Sgr. Reinertrag, mit Holzbestand gegen Zahlung oder Entschädigung von 18 854 Taler an den Grafen von Bocholtz-Uffeburg abzutreten. Das geschah am 4. Juli 1837. Der Vertrag bezweckte zunächst die Ablösung des jährlichen Holzdeputats von 150 Malter mit 500 Morgen holzbestandener Fläche, sodann die Tilgung der Holzrechte von 1806—1836 und Ablösung verschiedener Heuern. Man verkaufte den Rest für 18 854 Taler, um, wie es im Kontrakt heißt, den großen Schuldenzustand der Stadt möglichst herunterzudrücken, sowie auch die auf den Einwohnern lastende Defizitsteuer zu mäßigen oder gar aufzuheben. Durch den Verkauf des Stranges an Hinnenburg wurde Hainhausen und der Strang, der ja früher der Waldzubehör der Dorfschaft war, wieder in eine Hand vereinigt.¹⁾

¹⁾ Hainhausen umfaßte 1830 im Ganzen 1474 $\frac{1}{2}$ Morgen, durch Ankauf weiterer Brakeler Güter aber erreichte es eine Größe von 1827 Morgen (von Metternich, S. 215).

Brakel hatte somit einen großen Teil der alten Waldgemeinschaft mit herrlichem Buchen- und Eichenbestand verloren. Ob bei dem Verkauf von Seiten Hinneburgs Bestechung geübt wurde, wie alte Leute oft erzählten, läßt sich nicht feststellen. Jedoch war der Graf dem damaligen Bürgermeister und den Stadträten sehr dankbar, da sie ihm geholfen hatten, für billiges Geld sein großes Gebiet abzurunden. In der Stadt Brakel aber sagte man noch lange den Spruch, der viel besagte:

„Dietrich,¹⁾ schenk ein,
Der Strang ist dein“.

Wie man in Brakel lange Zeit behauptete, sollten im Mittelalter noch die Knäppe, der Saurenberg und das große und kleine Sudheimerholz städtische Waldungen gewesen sein. Jedenfalls haben Jahre lang Brakeler Bürger dort Holzgerechtigkeit gehabt, wie man aus erhaltenen Urkunden noch erkennen kann. Waren doch die Bewohner der Dorfschaft Hämenhusen, deren Waldzubehör die Knäppe waren, und die Bewohner der Dorfschaft Seibefe, woran der Saurenberg grenzte, und die Einwohner von Sudheim, dessen Waldzubehör die Sudheimerholzungen waren, im Laufe des Mittelalters nach Brakel übergesiedelt. Vom kleinen Sudheimerholz sagte man in Brakel bestimmt aus, daß es noch vor einigen 100 Jahren Zubehör der Brautlachtschen Meierstätte gewesen sei. Das Sudheimerholz gelangte nach Auflösung der Dorfschaft Sudheim in den Besitz der Herren von Mengersen. Das große Sudheimerholz war 513 Morgen und das kleine 154 Morgen groß.

Der Saurenberg war früher Samtholz zwischen dem zeitigen Landesherrn und den Affeburgern. Er umfaßte etwa 1315 Morgen. Im v. Geismarschen Forstverzeichnis wird berichtet: „Sauernberg, dritte Samtforst, ist ein schön Buchengehölz, so wenig fürstlich als Affeburgischer Seiten niemalsen etwas eingetragen, sondern der Stadt Brakel, so ohnedem mit vielem Gehölz versehen, zu Holzdiebereien gedient hat. Das Kloster auf der Brede Augustiner Jungfern haben auch dann und wann ihr Brennholz daraus gefahren, auf was Weise selbe dazu berechtigt, muß das Kloster dozieren“ (gegen 1735).²⁾ Nach der Säkularisation erhielt der Graf von Bocholz-Affeburg zu Hinneburg den Saurenberg als Eigentum. Auf jeden Fall hatten die Bürger von Brakel Anrecht an diesen Waldungen sich erworben. Da aber im 17. und 18. Jahrhundert die Macht und der Einfluß der Städte gebrochen war und die adeligen Familien, aus denen die Landesherrn und die Domherrn allein hervorgingen, immer mehr zu Macht gelangt waren, so wird auch den

¹⁾ Gemeint ist Graf Dietrich von Bocholz-Affeburg. ²⁾ v. Metternich, Beschreibung des Kreises Höger II, S. 195 f.

alten berechtigten Forderungen der Brakeler gegenüber Macht vor Recht gegangen sein, wie es ja leider fast immer der Fall ist im politischen und wirtschaftlichen Leben.

Doch pochte Brakel öfters auf seine alten Rechte in diesen Forsten den Adelligen gegenüber. So wird z. B. berichtet:¹⁾ „Am 23. September 1795 wurde zur Wahrung der von Hinnenburg angegriffenen Gerechtsame in den Knäppen dort eine Jagd veranstaltet und vom Rat alle Jagdliebhaber dazu eingeladen. Gegen 9 Uhr morgens erschienen Bürgermeister Schonlau und Finke, sämtliche Rats- und Gemeinheitsherren, sowie 42 Bürger (Josef Mengersen, J. Heinrich Müller, Jakob Albrecht, Josef Kindermann, Andreas Zacharias, Heinrich Berghane, Heinrich Kirchhof, Caspar Josef Kramme, Moritz Ridder, Conrad Beerbüsse, J. Bernd Papen, Adolf Scheid, Jeremias Bunne, Heinrich Stolte, Josef Arens, W. A. Groll, Karl Crux, Johannes Ridder, Philipp Cognino, Joh. Franz Crux, Franz Wippermann, Konrad Kruse, Ant. Meier, Anton Laturn, Franz Wächter, Ludowikus Graute, Lorenz Meyer, Christoph Barkhausen, Josef Detmar, Ad. Brüning, Josef Diederichs, Joh. Hermann Behler, Heinrich Barkhausen, Franz Trove, J. H. Wulf, Ad. Böger, Josef Wächter, Anton Gehlen, Joachim Grönen, Karl Döring, Franz Anton Rustemeyer, Anton Scheid). Alle waren mit Gewehr versehen und marschierten unter Blasmusik dreier Halbmonde zum Tore hinaus und übten die Jagd aus im ganzen Sepferfelde, Albrock, in den Knäppen, Hinnenburger Holz, Schoonenbusch, Rothefeld, in dem geschossen, geblasen und gejagt wurde. Nachmittags kamen sie sämtlich aufs Rathhaus zurück. Adolf Scheid präsentierte einen Hasen und Josef Kindermann eine wilde blaue Taube, womit sie dem Magistrat ein Präsent machten, Magistrat acceptierte das Präsent und dankte dafür.“

Im Protokollbuch ist noch bemerkt, daß an verschiedenen Stellen ein Hinnenburger Förster gestanden, der im Namen seines Herrn gegen die Jagd der Brakeler protestiert habe.

Wie schon oben bemerkt wurde, hatten die Bürger von Brakel in den städtischen Waldungen freies Holzrecht. Jeder Bürger konnte das nötige Holz, Nutzholz zum Bauen, Ackergeräte usw. und sein Brennholz frei aus dem Walde holen ohne Rücksicht auf die Größe seines Besitztums und ohne die geringste Vergütung. Nach dem Dreißigjährigen Kriege mußten sie eine geringe Vergütung der Stadt zahlen, da der Gemeindewald in den Kriegen viel gelitten hatte. Im Jahre 1807 wurde das Beholzungsrecht der Bürger vom Staat ganz aufgehoben. Doch bestanden früher zu allen Zeiten bestimmte Holzordnungen, damit der Stadtforst vor Zerstörung geschützt

¹⁾ B. St. A. Ratsprotokollbuch.

und eine ergiebige und erfolgreiche Aufforstung ermöglicht werde. So wurde 1562 vom Rat beschlossen, daß die vereidigten Förster ohne Erlaubnis des regierenden Bürgermeisters kein Holz den Bürgern verabfolgen durften. Der Bürgermeister mußte ein Register führen, in dem eingetragen wurde, wieviel Holz jeder Bürger zur Feuerung nötig hatte. Dann teilte man die Waldungen in 6 oder 7 Schlägen ein.¹⁾ Ferner hatte jeder Bürger die Pflicht, eine bestimmte Anzahl kleiner Bäume wieder neu anzupflanzen. 1784 legte die Stadt im Modererholze zur besseren Ausbeutung der Waldungen eine Glashütte an. Die Beaufsichtigung der Stadtförsten lag 3 vereidigten Holzförstern oder „Holzknechten“ ob. Der Holzförster des Flechtheimerholzes erhielt jährlich 4 Taler Gehalt und 2 Paar Schuhe, die beiden Holzförster in Moderen jeder 2 Taler und ein Paar Schuhe. Dann bekamen sie jährlich Stoff für ihren Anzug usw., hatten freie Wohnung, Garten und Ackerland. Sie hatten die Verpflichtung, getreulich ins Holz zu gehen, fremde Holzhauer aufzuschreiben, auch des Nachts aufzupassen und Holzerzesse dem Rat anzuzeigen. Bei Holzdiebstählen kamen hauptsächlich die Bewohner von Böckendorf im Strange und die von Bosseborn im Modererwalde in Frage. Wurden sie ertappt, so schleppte man sie nach Brakel ins Gefängnis. Oesters wurden zu diesem Zwecke auch Schützen requiriert. Im Holzgericht wurden sie dann noch mit Geld bestraft. Das Holzgericht wurde vom regierenden Bürgermeister und einigen Beisitzern gehalten. So hielt z. B. am 12. November 1783 Bürgermeister Wand, Stadtrichter Lehmann und Sekretär Brüning in Anwesenheit des Propstes von Brenkhausen auf dem Spitzenhause das Holz- oder Forstgericht.²⁾

Die gemeinsame Feld- und Waldmark galt als ein unverletzliches Gut. Darum wurden zu bestimmten Zeiten flurumritte oder flurumgänge zur Besichtigung der Markzeichen, der Schnatsteine und Schnatbäume abgehalten. Einige Schnatsteine mit dem Brakeler Stadtwappen stehen heute noch. Auch im Strang sind sie noch, wenn auch verwittert, zu sehen. In der Regel hatte der Vogt die Pflicht, die Begehung der Schnat anzusetzen und die jungen Bürger mitzunehmen, damit sie die Stadtgrenzen kennen lernten. Dann auch beging der Rat die Schnat. So wurde z. B. am 19. Juni 1670 die Holzsnat in Moderen und im Strange begangen vom Bürgermeister, Rat, Gemeinheitsherren und 22 jungen Bürgern.³⁾ Was unterwegs getrunken und verzehrt wurde, bezahlte die Stadt. Oester kam es zu Streitigkeiten, da Nachbarn die Schnatsteine versetzten oder ihre rechte Stelle bezweifelten. Dabei gab es oft blutige Köpfe. Schnatstreit mit denen von Harthausen und denen von Hörter kam

¹⁾ B. St. A. Kopialbuch. ²⁾ B. St. A. Protokollbuch. ³⁾ B. St. A. Bürgerbuch.

im Mittelalter öfters vor. Ein langer Streit mit den Rittern von Harthausen wegen der Schnat von der Brucht bis ins Ostertal hinein, wurde am 29. Mai 1562 auf Veranlassung des Bischofs von Paderborn durch Schiedsrichter schließlich beigelegt.¹⁾ Heute kennen die jungen und auch die alten Bürger der Stadt öfters nicht einmal die Schnat und wissen kaum, wie weit der herrliche städtische Hochwald geht, um dessen Besitz unsere Vorfahren oft schwer kämpfen mußten. In einigen alten westfälischen Städten, wo bei den Bürgern der Sinn für das Alte und die Heimatliebe noch wach und kräftig ist, haben sich die Schnatezüge bis in unsere Tage hinein gerettet.

3. Die Brakeler Meierschaften.

Im alten Brakel gab es mehrere Meierschaften, die sich nach den alten Dorfschaften nannten. Als die Bewohner von Ostheim, Sudheim, Holthusen, Flechtheim, Sepeke, Modenkissen usw. in die Stadt Brakel gezogen waren und damit ihre alte kommunale Selbständigkeit aufgegeben hatten, da war doch nicht ganz der persönliche Zusammenhang zwischen den alten Dorfgenossen erloschen. Zogen sie doch von der Stadt aus immer zur Arbeit hinaus in die alte Dorfflur, so daß sie auch mit der alten Dorfmark noch in engster Verbindung blieben. Diesen neuen Bürgern nahm Brakel ohne weiteres nicht die alten Verpflichtungen ab, für die Wege und Stege ihrer alten Feldmark zu sorgen. Denn an deren Instandhaltung hatten doch nur die Besitzer der dort liegenden Ländel ein direktes Interesse. Dann lagen in der alten Flur noch ziemlich große Flächen minderwertigen und unbebauten Landes, das allein den alten Dorfbewohnern gehörte. So kam es, daß die Bauern der alten Dörfer unter sich eine Genossenschaft bildeten, die Trägerin des Eigentumsrechtes an jenem unbebauten Lande, den sogn. „Meierdrischen“ war, und die die Verpflichtung übernahm, für Wege, Stege und Brücken in ihrer Feldmark zu sorgen. Die großen Drische von Ostheim lagen größtenteils am Lobbenberg und Hatteisenberg. Die von Sudheim am Sudheimerberge, die von Flechtheim im Flechtheimerwalde, auf dem Rustenberg, die Trist, Dreckwanne usw., die von Sepeke am Sepekerberg, in den Krähengründen,

¹⁾ B. St. A. I. 112.